

Satzung

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Kabelsketal

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und des Rd.Erl. des MI Nr. 31.21-10041 vom 16. Juni 2014 (MBl. LSA S. 264) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 77-4/2014):

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar und es kann auf sie nicht verzichtet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahl: Pauschalbetrag: 100 EUR; Sitzungsgeld: 16 EUR je Sitzung und Tag.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Gemeinderates

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertreters gewährt werden. (Wegfall bei Vorsitzenden) Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich zu zahlen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse

- (1) Den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR gewährt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten entfällt für diesen der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung und wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder

- (1) Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 16 EUR je Sitzung und Tag.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 betragen unter Maßgabe der Einwohnerzahl für:

Ortschaftsrat Dieskau:	44 EUR
Ortschaftsrat Dölbau:	30 EUR
Ortschaftsrat Gröbers:	37 EUR
Ortschaftsrat Großkugel:	37 EUR

zuzüglich jeweils 14 EUR Sitzungsgeld je Sitzung und Tag.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt für die Ortsbürgermeister:

Dieskau	440 EUR
Dölbau	300 EUR
Gröbers	370 EUR
Großkugel	370 EUR

(3) Übt der Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach Abs. 2. Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 entfällt dann für diesen Zeitraum. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt für die Kürzung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 entsprechend. Beträgt die Zeit der Vertretung mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung weniger als einen Monat ist je Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu gewähren.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung wird für die Ortsbürgermeister keine Pauschale im Ortschaftsratsrat gezahlt.

§ 8 Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Leiter der Feuerwehren, ihre Stellvertreter, die Gerätewarte, die Kinderfeuerwehrtreuer und die Jugendfeuerwehrtreuer erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

(2) der Gemeindeführer	300 EUR
die stellvertretenden Gemeindeführer	100 EUR
die Ortswehrtreuer	120 EUR
die stellvertretenden Ortswehrtreuer	60 EUR
die Gerätewarte	60 EUR
die Jugendfeuerwehrtreuer	60 EUR
die Kinderfeuerwehrtreuer	60 EUR

(3) Den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr ist eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR zu zahlen.

(4) Die zusätzlichen Aufwendungen für den Gesundheitsschutz und den Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit bei Atemschutzgeräteträgern werden mit einer monatlichen Pauschale von 10,00 EUR abgegolten, wenn die Voraussetzungen für einen Einsatz als Atemschutzträger vorliegen.

(5) Die Aufwendungen der Mitglieder der Einsatzabteilung für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen werden mit einer Pauschale von 5,00 EUR je Einsatz ersetzt. Damit sind die Kosten für die An- und Abfahrt bereits abgegolten.

(6) Die Zahlung der Pauschalen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt halbjährlich.

- (7) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann ganz eingestellt oder teilweise gekürzt werden, wenn die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister nach Beteiligung des jeweiligen Orts- bzw. Gemeindeführers. Betrifft die Kürzung oder Einstellung der Entschädigung den Wehrleiter selbst, so ist dessen Stellvertreter zu beteiligen.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 10 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Auslagen sind mit der Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen abgegolten

§ 11 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Fahrten vom Wohnort zu den Gemeinderatssitzungen sowie die Ausschussmitglieder für ihre Fahrten zu den Ausschusssitzungen einschließlich der jeweiligen Rückfahrt Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer.

Für die Berechnung der Fahrtkostenentschädigung wird die kürzeste Wegstrecke zu Grunde gelegt.

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise analog der pauschalen Aufwandsentschädigung.

§ 12 Ermittlung der Einwohnerzahl

Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich gem. Nr.2 des RdErl. des MI vom 16.06.2014 (MBL.LSA S.264 ff.) nach der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2014 des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

Änderungen der Einwohner während der Amtsperiode sind unbeachtlich.

§ 13 Fälligkeit der Zahlungen

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Im Übrigen erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nachträglich am Quartalsende.

§ 14 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 15 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 27.04.2011 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 02.10.2014

(S i e g e l)

Hambacher
Bürgermeister